

Jugendförderrichtlinie der Stadt Rathenow

Auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 16.12.2009 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

Gliederung

§ 1 Fördergrundsätze

§ 2 Antragsberechtigte

§ 3 Förderfähige Maßnahmen und Projekte

§ 4 Verfahrensweise der Antragstellung und Vergabemodalitäten

§ 5 Antragsfristen

§ 6 Verwendungsnachweis

§ 7 Prüfungsklausel

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Fördergrundsätze

Gemäß § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Stadt Rathenow fördert Maßnahmen der Jugendarbeit, die zur Verwirklichung dieses Rechts beitragen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Förderung umfasst

- a) organisatorische, technische, fachliche Beratung und finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit,
- b) im Rahmen der Möglichkeiten Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten,
- c) Zusammenarbeit mit Gruppen, Initiativen und Vereinen, die Jugendarbeit betreiben.

Leistungen können nur gewährt werden, wenn im Haushaltsplan der Stadt Rathenow Mittel bereitgestellt sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen besteht nicht.

§ 2 Antragsberechtigte

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können alle Rathenower natürlichen und juristischen Personen stellen, ferner alle Gruppen, Vereine, Initiativen und sonstigen Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festgelegter Organisationsstruktur, sofern ihre Ziele zur Verwirklichung des Rechts nach § 1 KJHG beitragen und nicht gegen die Verfassung und die ihr entsprechenden Gesetze verstoßen.

Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist keine Grundvoraussetzung.

Nicht antragsberechtigt sind Schulen, Kindertagesstätten und deren Fördervereine sowie andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt.

Antragsberechtigt sind auch nicht Vereine, die überwiegend sportlichen Zwecken dienen. Die Jugendarbeit der Sportvereine kann aus Sportfördermitteln der Stadt bezuschusst werden.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen und Projekte

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit, die das vorhandene Angebot ergänzen, erweitern, anregen und Eigeninitiativen und Mitverantwortung unterstützen und fördern.

Förderungen werden grundsätzlich nur für solche Maßnahmen und Projekte gewährt, deren Teilnehmer nicht älter als 27 Jahre sind und Einwohner der Stadt Rathenow sind.

Bei Jugendbegegnungen und Fahrten können Zuschüsse geleistet werden. Die Finanzierungsmöglichkeiten der Antragsteller müssen ausgeschöpft sein.

Maßnahmen und Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen und religiösen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.

Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Der Antragsteller hat eigene Leistungen zu erbringen. Eigenleistungen, z. B. erbrachte Arbeit, werden anerkannt.

Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.

Jugendgruppen mit eigenen oder angemieteten Räumen können auf Antrag Zuschüsse zu den Grundbesitzabgaben, Mieten, Pachten und Bewirtschaftungskosten gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von der Höhe der Betriebskosten, von der Finanzkraft der Gruppe und von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Kommune. Maximal kann ein Zuschuss von 80 % der Gesamtkosten gewährt werden.

Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Zu Unrecht empfangene Fördermittel sind zurückzuzahlen. Die Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist unzulässig.

§ 4 Verfahrensweise der Antragstellung und Vergabemodalitäten

Der formlose Antrag muss ein Konzept sowie einen Finanzierungsplan beinhalten. Im Finanzierungsplan sind alle geplanten Einnahmen, alle geplanten Ausgaben sowie der Eigenanteil auszuweisen.

Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet das Amt Zentrale Verwaltung unter Mitwirkung des Kinder- und Jugendparlaments.

Bei Anträgen über Zuschüsse in Höhe von über 1.500 Euro ist mit dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales auf Grundlage eines Vergabevorschlages des Amtes Zentrale Verwaltung unter Mitwirkung des Kinder- und Jugendparlaments Einvernehmen herzustellen.

Bei Ablehnung eines Antrages ist der darauf folgende Ausschuss über die Ablehnung zu informieren.

Der Ausschuss wird halbjährlich über die Entscheidungen des Amtes informiert.

Nach erfolgter Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich informiert.

Der gewährte Zuschuss wird unmittelbar mit der Bewilligung ausbezahlt.

Kommen die beantragten Maßnahmen und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.

§ 5 Antragsfristen

Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme, des Projekts oder der Veranstaltung beim Amt Zentrale Verwaltung vorliegen.

Bei Zuschüssen zu den Grundbesitzabgaben, Mieten, Pachten und Bewirtschaftungskosten muss der Antrag auf Förderung im laufenden Haushaltsjahr beim Amt Zentrale Verwaltung gestellt werden.

§ 6 Verwendungsnachweis

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch den Antragsteller ein Verwendungsnachweis in Form von Originalbelegen vorzulegen.

Der Termin für die Fertigstellung des Verwendungsnachweises wird vom Amt Zentrale Verwaltung festgelegt und auf dem Zuwendungsbescheid vermerkt.

Zum Verwendungsnachweis gehören:

- ein Sachbericht
- eine Aufschlüsselung über tatsächlich entstandene Einnahmen und Ausgaben
- Nachweis der Gesamtkosten mit Originalbelegen
- eine Teilnehmerliste (bei Jugendbegegnungen und Fahrten)

§ 7 Prüfungsklausel

Die Stadt Rathenow ist berechtigt, die bei der Antragstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dabei werden pauschale Quittungen nicht anerkannt. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel.

Der Empfänger der Fördermittel hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre, gerechnet vom Kalendertag der Antragsbewilligung, für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Förderrichtlinien Jugendarbeit vom 01.07.1996 außer Kraft.

Rathenow, den 17.12.2009

Ronald Seeger
Bürgermeister